

S A T Z U N G  
für das Jugendamt der Stadt Bergkamen  
vom 20.11.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung  
vom .....

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am ..... aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)**, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), **zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)** und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)** folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 4  
Zusammensetzung

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen gewählt.

a) Es werden neun Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen oder auf Vorschlag des Rates Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, gewählt. Die durch den Rat der Stadt Bergkamen vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

b) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbänden vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind dabei mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen, wobei auch diese dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können müssen.

c) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe - wobei Vorschläge der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind – vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder entspricht der Amtsdauer des Rates, wobei die Mitglieder ihre Tätigkeit solange ausüben, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter / eine Vertreterin zu wählen. Dieser/diese muss dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen; wobei es das Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu erreichen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung;

b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung

c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder

ein Richter/eine Richterin des Jugendgerichtes, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landesgerichts in Dortmund bestellt wird;

d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit in Hamm bestellt wird;

e) ein Vertreter/eine Vertreterin von Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;

f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin als Kreispolizeibehörde Unna bestellt wird;

g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.

h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.

i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

**j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülersprecherinnen und Schülersprecher der weiterführenden Bergkamener Schulen, die oder der durch die Bergkamener Schülersprecherkonferenz gewählt wird.**

**Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis j) ist gleichzeitig je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.**

(4) In Ergänzung zu Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 1 benennt der Rat der Stadt Bergkamen zusätzlich je ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied aus dem Kreise jener Fraktionen bzw. im Rat vertretenen politischen Gruppen ohne Fraktionsstatus, die keine stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) entsenden.

(5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

.....

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen vom 20.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.**